

Newsletter Spezial

Eltern und Kinder Ausgleich der Pflegeleistungen im Erbfall

17. August 2011

I.

Eine Pflege von Angehörigen kann in Pflegeheimen oder in der privaten häuslichen Umgebung erfolgen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass entgegen immer wieder geäußelter Behauptungen, wonach Menschen von ihren Angehörigen einfach in Pflegeheime abgeschoben werden, dies nicht den gesellschaftlichen Tatsachen entspricht. Vielmehr werden ca. zwei Drittel der pflegebedürftigen älteren Menschen von Familienangehörigen zu Hause gepflegt. Ohne die häusliche Pflege wäre das Pflegesystem vermutlich bereits zusammengebrochen.

Je jünger die Familienmitglieder allerdings sind, desto weniger zeigen diese die Bereitschaft, ihre älteren Familienangehörigen zu pflegen. Es wird die Pflege älterer Familienangehöriger meist auch nicht von dem Familienverband im Gesamten durchgeführt. Vielmehr lastet die Pflegeleistung wohl in der überwiegenden Anzahl der Fälle auf einer Person alleine.

Dieser Mensch erbringt im Rahmen der privaten Pflege für den zu pflegenden Angehörigen und die Gesellschaft insgesamt bedeutende Leistungen, da die staatlichen Sozial- und Sicherungssysteme auf diese Weise entlastet werden. Für den zu pflegenden Menschen besteht gleichzeitig die Chance, nicht in einem Pflegeheim - möglicherweise unter unwürdigen Umständen -, sondern in vertrauter Umgebung zu leben.

Es besteht in Politik und Gesellschaft ein allgemeiner Konsens, dass Pflegeleistungen nach dem Tod des gepflegten Menschen honoriert werden sollen.

Im BGB findet sich eine derartige Regelung in § 2057 a. Dort ist geregelt, dass ein Abkömmling, der zur Erhaltung oder zur Vermehrung des Vermögens des Erblassers beigetragen hat, eine Ausgleichung verlangen kann. **Dies gilt auch für einen Abkömmling, der den Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat.**

II.

Es kann gemäß § 2057 a Abs. 1 Satz 2 BGB bei einer Mehrheit von Erben eine Ausgleichspflicht bei besonderen Leistungen eines Abkömmlings bestehen. So ordnete der 1970 eingefügte § 2057 a Abs. 1 Satz 2 BGB nach Billigkeitsgesichtspunkten eine Honorierung von Pflegeleistungen insofern an, als ein Abkömmling, der unter Verzicht auf berufliches Einkommen den Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat und damit in besonderem Maße dazu beitrug, das Vermögen des Erblassers zu erhalten oder zu vermehren, bei der Erbauseinandersetzung eine Ausgleichung unter den Abkömmlingen verlangen kann. § 2057 a Absatz 1 Satz 2 BGB aF war, was die Honorierung von Pflegeleistungen betrifft, ziemlich eng gefasst. So findet diese Bestimmung eben nur bei Abkömmlingen Anwendung und sofern die Pflegeleistung unter Verzicht auf berufliches Einkommen erfolgte. Im Hinblick auf die Anforderung des Verzichts auf berufliches Einkommen wurden in der Praxis relevante Pflegefälle vom Gesetz nicht berücksichtigt. So waren etwa Kinder, die keinen Beruf ausübten und nicht auf Einkommen verzichteten, nicht ausgleichungsberechtigt.

Problematisch ist zudem vor dem Hintergrund der Unbestimmtheit der Begriff „längere Zeit“ in § 2057 a Abs. 1 BGB. Regelmäßig muss es sich im Übrigen hinsichtlich der Pflege, um eine Ausgleichung verlangen zu können, um eine Sonderleistung und nicht nur eine gelegentliche Gefälligkeit handeln. Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist gemäß § 2057 a Abs. 3 BGB so zu bemessen, „wie es mit Rücksicht auf die Dauer und den Umfang der Leistungen und auf den Wert des Nachlasses der Billigkeit entspricht“.

Eine genaue Nachrechnung der Leistung des Abkömmlings und der Bereicherung des Erblasservermögens erfolgt damit nicht. Auch wenn bei der Höhe der Ausgleichung Dauer und Umfang der Pflegetätigkeit zu berücksichtigen sind, steht jeder Richter mangels genauerer und transparenter Anhaltspunkte bei der Berechnung der Ausgleichung vor schwierigen Aufgaben. Insgesamt existiert wegen der in § 2057 a BGB enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe, die nach Ermessen des Gerichts entschieden werden, eine gewisse Rechtsunsicherheit.

III.

Die Bundesregierung plante ursprünglich im Rahmen des Gesetzentwurfs zur „Änderung des Erb- und Verjährungsrechts“ eine komplette Aufhebung von § 2057 a Abs. 1 Satz 2 BGB und die Schaffung eines § 2057 b BGB, um die Ausgleichung von Pflegeleistungen eigenständig zu regeln. Demnach sollte jeder gesetzliche Erbe, der den Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat, bei der Auseinandersetzung die Ausgleichung dieser Leistungen verlangen können. Die Höhe des Ausgleichsbetrags sollte sich in der Regel nach den zur Zeit des Erbfalls in § 36 Abs. 3 SGB XI vorgesehenen Beträgen bemessen.

Der Rechtsausschuss des Bundestages brachte in letzter Sekunde Bedenken gegen die von der Bundesregierung geplanten umfassenden Reformen zur Berücksichtigung von Pflegeleistungen über einen zu schaffenden § 2057 b BGB vor. Eine eigenständige Regelung zur Berücksichtigung von Pflegeleistungen über einen neu einzuführenden § 2057 b BGB blieb daher aus.

Es beschränkte sich die Reform bei der erbrechtlichen Honorierung von Pflegeleistungen darauf, § 2057 a Abs. 1 Satz 2 BGB aF zu modifizieren. So ist in Zukunft zur Ausgleichungsberechtigung kein Verzicht auf berufliches Einkommen mehr notwendig. Weiterhin sind allerdings nur Abkömmlinge ausgleichungsberechtigt.

IV.

§ 2057 a Abs. 1 Satz 2 BGB nF erstreckt die Ausgleichspflicht wie bereits die Vorgängerregelung nur auf die Abkömmlinge und, anders als die Bundesregierung ursprünglich plante, nicht auf alle gesetzlichen Erben. Auch der Bundesrat konnte sich nicht mit seiner Forderung durchsetzen, Menschen, die „aufgrund letztwilliger Verfügung erben“ in die Ausgleichung einzubeziehen. Ebenso erfolgte keine „Schaffung eines gesetzlichen Vermächtnisses“ für einen Menschen, der den Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat, und somit eine von der Erbfolge unabhängige Lösung.

Nicht erfasst werden von § 2057 a Abs. 1 Satz 2 BGB nF zudem die Pflege durch Freunde, Nachbarn, Schwiegerkinder, Schwiegereltern oder nicht eingetragene Lebenspartner. Dieser Personenkreis übernimmt immer wieder Pflegeleistungen, da bei der Suche nach einer Person mit Pflegemöglichkeiten häufig stärker auf die örtliche Nähe der Pflegeperson, ihre zeitliche Verfügbarkeit und Geeignetheit zur Übernahme pflegerischer Aufgaben abgestellt wird als auf die verwandtschaftliche Nähe zu dem pflegebedürftigen Menschen.

Was die Übergehung von Pflegepersonen betrifft ist exemplarisch an Fälle zu denken, wo der Erblasser im Haushalt seines Sohnes aufgenommen und dort gepflegt wurde. Die Pflege des Erblassers führte aber nicht der Sohn selbst, sondern ausschließlich seine Ehefrau durch. Möglicherweise könnten die Gerichte in derartigen Fallkonstellationen die Familie noch als Einheit betrachten und die Pflege dem Sohn zurechnen, wodurch eine Honorierung der Pflegeleistung erfolgen könnte. Eine derartige Lösung versagt aber, wenn der Erblasser nach dem Tod des Sohnes von dessen Frau aufgenommen und gepflegt wird. Die Schwiegertochter erhält in der genannten Fallkonstellation grundsätzlich keine Honorierung ihrer Pflegeleistung. Damit wird ein großer Teil von Pflegepersonen übergangen

V.

§ 2057 a Abs. 1 Satz 2 BGB nF bringt möglicherweise Probleme hinsichtlich des Pflichtteilsrechts. So kann eine Ausgleichung dazu führen, die Nachlassbeteiligung anderer Erben gemäß § 2316 BGB erheblich zu schmälern, ohne dass es sich um einen insoweit im Nachlass vorhandenen Wert handelt. Dies widerspricht einem Grundgedanken der Ausgleichung, der Mehrung und Erhaltung des Erblasservermögens.

Es kann bei Erbschaften nach einer Ausgleichung gemäß § 2057 a Abs. 1 Satz 2 BGB nF für die nicht pflegenden Abkömmlinge nichts übrig bleiben. Zwar darf nach heutiger Auffassung der Pflichtteil nicht gänzlich entzogen werden, dennoch besteht aber theoretisch die Möglichkeit einer Aufzehrung des Nachlasses durch Pflegeleistungen. Es ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 2057 a Abs. 3 BGB bei der Feststellung des Ausgleichsbetrags der Wert des Nachlasses zu berücksichtigen ist und der Ausgleichsanspruch nicht dazu führen sollte, dass der Ausgleichsberechtigte den gesamten Nachlass erhält und die übrigen Beteiligten leer ausgehen. Eine Kollision mit dem Pflichtteilsrecht schließt § 2057 a Absatz 3 BGB aber nicht aus.

Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung auf diese Thematik reagieren wird. Die Rechtsprechung wird insbesondere die durch die Erbrechtsgarantie von Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz gewährleistete, grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Pflichtteilsberechtigten berücksichtigen müssen. Es können unterschiedliche Gründe dafür bestehen, warum ein Pflichtteilsberechtigter den Erblasser nicht pflegte, was alleine für sich betrachtet aber keine mögliche Aufzehrung des Pflichtteils rechtfertigt.

Auf einen Blick:

Es ist § 2057a Abs. 1 Satz 2 BGB nF vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass der Verzicht auf berufliches Einkommen nicht mehr notwendig ist, um eine Ausgleichung von Pflegeleistungen verlangen zu können. Ansonsten verspielte der Gesetzgeber eine große Chance, für eine umfassende Berücksichtigung von Pflegeleistungen im Erbrecht zu sorgen, da nicht alle gesetzlichen Erben eine Ausgleichung ihrer Pflegeleistung fordern können. Nicht klar geregelt wurde zudem die Höhe des Betrages, der in die Ausgleichung einzubeziehen ist.

Weiterhin bleiben daher zahlreiche Nachweis- und Wertungsfragen, die zu Streitigkeiten in einer Miterbengemeinschaft führen können und den Familienfrieden bedrohen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird die Ausgleichung wegen des regelmäßig nur schwer feststellbaren Umfangs von Pflegeleistungen streitanfällig bleiben. Ein Streit unter den Erben kann auch vor dem Hintergrund der Beweislast entstehen, da der möglicherweise Ausgleichsberechtigte seine Pflegeleistung darlegen und beweisen muss, was ein hohes Konfliktpotenzial in sich birgt.

Für etwaige Hinweise und/oder Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.
Wir sind da, wenn Sie uns brauchen.

gez. Peter Goller
Rechtsanwalt